

EUROPAWAHL 2024

Leitafaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in
in einem Briefwahllokal
zur Europawahlwahl am 09. Juni 2024



Europawahl am 09.06.2024

Erläuterungen und Hinweise für Briefwahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Europawahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rathje und Frau Pantiou vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Hinweise	3
2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes	3
3. Prüfung der Wahlunterlagen.....	4
4. Eröffnung der Wahlhandlung (§ 46 EuWO)	4
5. Öffentlichkeit der Wahl (§ 47 EuWO).....	4
6. Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes (§ 68 EuWO).....	5
7. Schritt 1 – Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe (§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO).....	6
8. Schritt 2 – Ablaufplan zur Feststellung des Wahlergebnisses.....	8
9. Rückgabe der Wahlunterlagen	16

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wahlscheins

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahlniederschrift

Anlage 4: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 5: Bestimmungen zur IT-Sicherheit in Verbindung mit dem Prozess der
Schnellmeldungen Wahlen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.
- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Videos und Fotos in der Wahlkabine.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Zuschauern oder Wahlbeobachtern verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.
- c. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des **Rhein-Kreis Neuss** angegeben, die für ungültig erklärt worden sind.
- d. Sofern der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist, kann er dennoch Anlass zu Bedenken geben, wenn einer der in § 68 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 39 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) genannten Fälle vorliegt (siehe im Einzelnen unter Ziffer 7). Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines solchen Wahlscheins.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- e. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltage bis 13.40 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.).

3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen werden am Wahltag vom Wahlamt in den jeweiligen Wahlraum gebracht. Sie sind anhand der im Koffer befindlichen Checkliste auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte schauen Sie insbesondere, ob es sich um die jeweiligen Unterlagen des richtigen Briefwahlbezirks handelt.

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 46 EuWO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 47 EuWO)

Eine eigentliche Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Briefwahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Vielmehr ist die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes öffentlich, d.h. **jedermann** hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 68 EuWO)

Zunächst werden die vom Wahlamt vorsortierten und übergebenen roten Wahlbriefe auf den richtigen Briefwahlbezirk geprüft und die Anzahl der Wahlbriefe ermittelt.

Befinden sich unter den Wahlbriefen eines Briefwahlvorstandes auch Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes, dürfen solche Briefe nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem Wahlamt (Tel.: 90-3288, Zimmer U.231, Rathaus) oder dem zuständigen Briefwahlvorstand zu übergeben.

Die ermittelte Anzahl der Wahlbriefe ist unter **Ziffer 2.3** in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlamt eingehenden Wahlbriefe werden umgehend durch das Wahlamt dem Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter nachgereicht.

Beachten Sie hier, dass die Briefkästen des Rathauses um Punkt 18:00 Uhr geleert werden und sich dann eine zeitliche Verzögerung ergibt, bis alle Wahlbriefe auf die Briefwahllokale verteilt sind.

Warten Sie also eine Zeit lang ab, bevor Sie die Anzahl dieser dazu gekommenen Wahlbriefe in der Wahl Niederschrift unter **Ziffer 2.4** eintragen.

Nachdem sich der Wahlvorstand von der vollständig leeren Wahlurne überzeugt hat, verschließt der Wahlvorsteher die Urne, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

Anschließend erfolgt die Arbeit des Briefwahlvorstandes in zwei wesentlichen Schritten:

- im **Schritt 1** erfolgt Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die verschlossene Urne (unter Punkt 7 dieses Leitfadens)
- im **Schritt 2** findet **nach 18 Uhr** die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stimmzettel statt (unter Punkt 8 dieses Leitfadens).

7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO)

Die roten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und der **Wahlschein** und der **weiße verschlossene Stimmzettelumschlag** entnommen.

Dabei ist bei jedem Wahlschein darauf zu achten, ob er im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, sog. **Negativverzeichnis**, aufgeführt ist (dann bitte den Wahlbrief aussondern).

Ungültige Wahlscheine für die Landtagswahl am 15.05.2022		Stadt Neuss Druck-Beginn: 13.05.2022 17:36 Uhr		Beispiel Landtagswahl	
Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 20	██████████ Salzstraße 45 41460 Neuss	██████████	12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:40	0014 / 931	ungültig
0019 / 21	██████████ Salzstraße 45 41460 Neuss	██████████	12.04.2022 13:18 04.05.2022 12:39	0014 / 932	ungültig
0029 / 756	██████████ Hesemannstraße 45 41460 Neuss	██████████	13.05.2022 12:58 13.05.2022 13:00	0023 / 617	ungültig
0049 / 357	██████████ Frankenstraße 28 41462 Neuss	██████████	25.04.2022 06:44	0041 / 149	nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl für: LT
0059 / 69	██████████ Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss	██████████	12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:38	0052 / 1326	ungültig
0059 / 70	██████████ Holzbüttgener Straße 28 41462 Neuss	██████████	12.04.2022 13:18 10.05.2022 14:39	0052 / 1325	ungültig
0069 / 55	██████████ Brücke 49 41462 Neuss	██████████	12.04.2022 13:18 11.05.2022 09:44	0061 / 662	ungültig

Bestehen keine Bedenken gegen den Wahlbrief, so ist er zuzulassen. Der **verschlossene Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne einzuwerfen** und der Wahlschein in dem hierfür vorgesehenen Karton aufzubewahren.

Bestehen Bedenken gegen die Zulassung des Wahlbriefs, so beschließt der gesamte Wahlvorstand über die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlbriefes.

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen, wenn**

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gezählt werden.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag** beizufügen, der zu versiegeln ist.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe**, sind - nach Einwurf der verschlossenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne – ebenfalls samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zulassungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag beizufügen**, der zu versiegeln ist.

Der Schriftführer vermerkt die Anzahl der insgesamt beanstandeten und die Anzahl der nach Beschluss zugelassen und zurückgewiesenen Wahlbriefe unter **Ziffer 2.5** der Wahlniederschrift.

Nach Prüfung aller roten Wahlbriefe auf Zulassung bzw. Zurückweisung, sind die Wahlscheine zu zählen.

8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter:

https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen_fuer_wahlhelfer.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnt pünktlich um **18:00 Uhr**.

Alle nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

In jedem Briefwahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die **Wähler gezählt**
- in der 2. Phase werden die **Stimmen gezählt**, hierzu werden drei Stapel gebildet.

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:

Praktische Anleitung

- ⇒ **Auf einen Blick – Übersicht 8:**
Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zählung der Wahlscheine (falls Ergebnis < 30; Abgabe an anderen Briefwahlvorstand auf Anordnung des Stadt-/Kreiswahlleiters)

Öffnung der Wahlurne:
Entnahme und Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

Abgleich:
Bei auch durch wiederholte Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettelumschläge auch die Zahl der Wähler

Phase 2: Zählung der Stimmen

Schritt 1: Sortieren der Stimmzettel

Stapel ①	Stapel ②	Stapel ③	Stapel ④
zweifelsfrei gültige Stimmen, getrennt nach Wahlvorschlägen	leere Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel	Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln (Aussonderung und Verwahrung)	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken (Aussonderung und Verwahrung)



Schritt 2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel ① und ②

- Briefwahlvorsteher/in und Stellvertreter/in prüfen die Stimmzettel(-stapel) mit den gültigen Stimmen ①
- bedenkliche Fälle auf Stapel ④
- Briefwahlvorsteher/in prüft die leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (ungültige Stimmen) ②
- Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen durch je 2 Beisitzer/innen
- Schriftführer/in trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Briefwahlniederschrift (ZS I) ein



Schritt 3: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und der Stimmzettel(-umschläge) mit Anlass zu Bedenken, Stapel ③ und ④

- Briefwahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall
- Briefwahlvorsteher/in gibt Entscheidung bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite bzw. der Rückseite des Stimmzettelumschlags
- Schriftführer/in trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Briefwahlniederschrift (ZS II) ein
- Schriftführer/in addiert Zwischensummen, 2 Beisitzer/innen überprüfen Addition

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 68 Abs. 3 und 4 EuWO):

Zunächst wird die **Anzahl der Wahlscheine** ermittelt (wenn nicht schon im Schritt 1 erfolgt, da meist Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe = Anzahl der Wahlscheine) und in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2.1** eingetragen.

Dann werden die **Stimmzettelumschläge** aus der Urne entnommen und **ungeöffnet gezählt**. Die Anzahl muss mit der Gesamtzahl der bereits ermittelten Wahlscheine übereinstimmen und wird in der Niederschrift unter **3.2.4** und unter **Ziffer 4** in die **Felder B und B1** eingetragen.

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	
B1	Wähler mit Wahlschein	

Bei Differenzen ist der Zählvorgang zu wiederholen. Besteht nach wie vor keine Übereinstimmung, so ist dies ebenfalls in der Niederschrift unter **Ziffer 3.2.4** einzutragen. Dabei ist die Zahl der Stimmzettelumschläge für die einzutragende Zahl der Briefwähler entscheidend.

Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen, entfaltet und wie im nächsten Arbeitsgang beschrieben, sortiert.

Bitte denken Sie daran, dass zurückgewiesene Wahlbriefe nicht als Stimme gezählt werden. Sie finden daher auch keine Berücksichtigung bei der Eintragung der in die Felder B und B1.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel
- **3. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **4. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

***Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift und nutzen zunächst die Auszählungsblätter!*

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Es sind fünf Stapel zu bilden, nutzen sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- *Stapel 1:* Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen getrennt nach Wahlvorschlägen. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- *Stapel 2:* **Leere Stimmzettelumschläge** und **ungekennzeichnete Stimmzettel**
- *Stapel 3:* Stimmzettelumschläge mit **mehreren Stimmzetteln**
- *Stapel 4:* Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Wahlvorschläger auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden „Wahlvorschlags-Unterstapels“ **gleich laut** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 3 zugeordnet.

- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass die **Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften Stimmzettelstapel mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** sie in gleicher Weise die mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (nutzen Sie zunächst aber die Auszählungsblätter) als sog. Zwischensummen I (ZS I) eingetragen,

und zwar bei den **gültigen Stimmen**

und bei den **ungültigen Stimmen:**

- unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 etc.**

- unter Kennbuchstaben **C**

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 3

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln sowie der Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Der Wahlvorsteher gibt **jede Entscheidung mündlich bekannt**, sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste sie sind und vermerkt auf der **Rückseite** des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g 1, g 2, u“ oder ausführlicher)
- Die Stimmzettel sind **fortlaufend zu nummerieren** und als **Anlage der Wahlniederschrift** beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend **versiegeln**.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die zweite Spalte der Zwischensumme II (ZS II) vor.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Insgesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
Gültige Stimmen:				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Zahlen C und D addiert der Zahl B entsprechen ($C + D = B$).

4. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Der Eintrag wird von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Europawahl		Anlage 24
		Abatz 7 und § 66 Absatz 4)
Kreis	Rhein-Kreis Neuss	
Passwort	ZFDUWF3	
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024		
Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten: vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter, von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter, vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter, vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter, vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.		
Kennbuchstabe		
A1 + A2	Wahlberechtigte	
B	Wähler (nur Urnenwahl/Umen- und Briefwahl) ¹⁾	
B1	davon mit Wahlschein	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf		
D1-D21	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERA25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PdH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	

D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PdF	
D34	34. V-Partei ²⁾	
		Zusammen
Unterschrift		
Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.		
Durchgegeben:		Uhrzeit:
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Wahlamt (Telefon 02131- 903288) weiterzugeben.		

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsvordruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- Hinweis: Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Kreis, sondern auch im Land und letztlich in der Bundesrepublik nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahl Niederschrift ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblätter, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 9 dieses Leitfadens).

9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. Die Briefwahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Briefwahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. jeweils in einem mit Klebeband verschlossenen und **versiegelten Karton**,
 - die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Stimmen für die einzelnen Listen
 - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt istSollten Sie für diese Stapel mehr als die bereits beschrifteten Kartons benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf dem Etikett.
6. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge
7. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 1

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

Achtung:
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neuss an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson²⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin - ODER - **Unterschrift der Hilfsperson²⁾**

(Datum, Vor- und Familienname) _____
 (Datum, Vor- und Familienname) _____
Weitere Angaben in Blockschrift!
 (Vor- und Familienname) _____
 (Straße, Hausnummer) _____
 (Postleitzahl, Wohnort) _____

Erklärungen:

- 1) Auf die Strafbestrafung einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 2) Wähler, die das Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf formale Hilfe bei der Kugelhabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und gelauterten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einwirkung des Hilfeleistenden erfolgt. Die Wahlentscheidung muss dem Wahlberechtigten selbst zuzurechnen sein. Ein Wahlbrief darf nicht zur Durchführung der Wahlentscheidung verwendet werden. Die Hilfeleistung erfolgt nur im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine gelauterte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgt. Auf die Strafbestrafung wird hingewiesen.

Bitte hier abtrennen und Klebestreifen vor dem Verschließen abziehen!

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **Wahlschein**
und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelmuschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Neuss - Wahlamt, Markt 2, 41460 Neuss abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024
Nur gültig für den Rhein-Kreis Neuss

Stadtverwaltung Neuss – Wahlamt – 41456 Neuss

Wahlschein-Nr. 0239 / 28
Wahlverzeichnis-Nr. 0233 / 117

Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 EUWO
(falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzufordern)


Geboren am _____

wohnhaft in _____
(für ausfüllen, wenn Vereinsmitglied nicht mit der Wohnung übereinstimmt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises - Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises oder

2. durch Briefwahl.


Neuss, den 07.05.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Marx

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen!)

Ausgabestelle: Stadt Neuss

Wahlschein-Nr. _____
Wahlbezirk _____

Entgeltlich im Bereich der Deutschen Post

Wahlbrief
An den
Bürgermeister
der Stadt Neuss
41456 Neuss

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	0019
Gemeinde:	Stadt Neuss
Kreis:	Rhein-Kreis Neuss
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Europäischen Parlament**

am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Mustermann	Max	als Briefwahlvorsteher
2.	Musterfrau	Maria	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Mustermensch	Maja	als Schriftführer
4.	Musterperson	Matthias	als Beisitzer
5.	Musterherr	Martin	als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.	nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

13 Uhr 30 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlamt

(Bitte Anzahl eintragen:)

190 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
 _____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Entweder: Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

oder: Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

Wahlamts _____ überbrachte um 17 Uhr 45 Minuten weitere 10 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahrschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Entweder: keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahrschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahrschein wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

oder: insgesamt 10 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

3 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahrschein beigelegt hat,

1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

1 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

1 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

1 Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

2 Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

1 Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 10 (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Entweder: Nein.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

(weiter bei Punkt 3)

oder:

Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

190 Wahlscheine.

Hinweis: Die unter 2.5. der Niederschrift beanstandeten und nicht zugelassenen Wahlbriefe werden an dieser Stelle nicht mitgezählt.

Die Zählung ergab, dass

In der Regel:

Sollten weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, bitte umgehend Kontakt zum Wahlamt aufnehmen.

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesicherten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2.2)

um ____ Uhr ____ Minuten angeordnet.

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ____ Uhr ____ Minuten.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 00 Minuten.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszu zählen (ab Punkt 3.2.4).

- 3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

(Bitte Zahl eintragen:)

190 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Bei Bedarf bitte die Verschiedenheit erklären

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
 b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
 c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

Entweder:

oder:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II)

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

Wenn es Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken gab

bis

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

[Angaben auch in Schnellmeldungsfomular übertragen](#)

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	190
B1	Wähler mit Wahrschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	Zweifelsfrei ungültige Stimmen	Durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmen	Summe

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU	Zweifelsfrei gültige Stimmen	Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmen	Summe
D2	2. GRÜNE			
D3	3. SPD			
D4	4. AfD			
D5	5. FDP			
D6	6. DIE LINKE			
D7	7. Die PARTEI			
D8	8. Tierschutzpartei			
D9	9. PIRATEN			
D10	10. Volt			
D11	11. FAMILIE			
D12	12. FREIE WÄHLER			
D13	13. ÖDP			
D14	14. BIG			
D15	15. MERA25			
D16	16. TIERSCHUTZ hier!			
D17	17. PdH			
D18	18. HEIMAT			
D19	19. Bündnis C			
D20	20. Verjüngungsforschung			
D21	21. MENSCHLICHE WELT			
D22	22. MLPD			
D23	23. DKP			
D24	24. SGP			
D25	25. ABG			
D26	26. dieBasis			
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28. BSW			
D29	29. DAVA			
D30	30. KLIMALISTE			
D31	31. LETZTE GENERATION			

		ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32. PDV			
D33	33. PdF			
D34	34. V-Partei ⁹			
D	Gültige Stimmen insgesamt	Summe	Summe	Summe

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf auszufüllen

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf auszufüllen

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

Nur bei Bedarf auszufüllen

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
telefonisch an

(Bitte Empfänger eintragen)
das Wahlamt - Name Sachbearbeiter*in

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Alle Unterschriften!

Ort und Datum Neuss, den 09.06.2024
--

Der Briefwahlvorsteher Unterschrift
--

Die übrigen Beisitzer Unterschrift

Der Stellvertreter Unterschrift
--

Unterschrift

Der Schriftführer Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

Nur bei Bedarf aufzufüllen

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

Wahlamts

am 09.06.2024, um 21.00 Uhr,
übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

Wahlamt

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher
Unterschrift

Vom Beauftragten des/der Wahlamts wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 09.06.2024, um 21:00 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)
Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

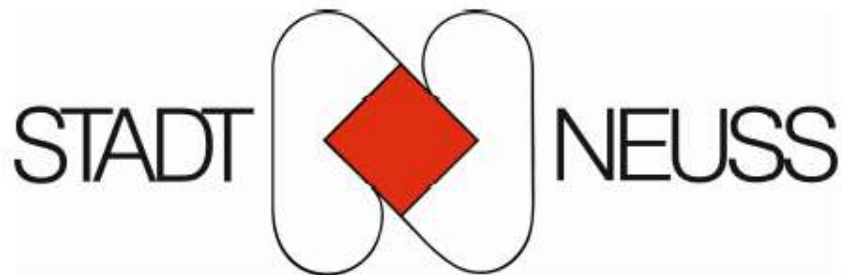


Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)



Bestimmungen zur

**IT-Sicherheit in Verbindung mit
dem Prozess der Schnellmeldungen Wahlen**

(gem. IT Grundschutz Profil BSI*)

* Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; In einem IT-Grundschutz-Profil werden die einzelnen Schritte eines Sicherheitsprozesses für einen definierten Anwendungsbereich dokumentiert

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen.....	3
2	Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen.....	3
2.1	Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.....	3
3	Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen.....	3
3.1	Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses.....	4
3.2	Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt	4

1 Präambel

1.1 Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen

Die vorliegende Dokumentation widmet sich der Absicherung des Prozesses der sogenannten Schnellmeldungen und baut auf dem IT Grundschutz-Profil Basis-Absicherung Kommunalverwaltung auf. Diese Bestimmungen sollen Sie dabei unterstützen, mit konkreten und praxisnahen Sicherheitsanforderungen den Prozess der Schnellmeldungen zu schützen und somit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der sensiblen Daten zu gewährleisten.

Das IT-Grundschutz-Profil richtet sich in erster Linie an Wahlgorgane und -behörden auf Gemeinde- und Kreisebene.

Es wird hier der Prozess der Schnellmeldung nach Auszählung der Stimmen im Wahlraum bis zur Datenübermittlung der vorläufigen Ergebnisse von der Kreiswahlleitung bzw. Stadtwahlleitung betrachtet. Hierzu gehören alle Systeme, Verfahren und Objekte, die nach der öffentlichen Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse in den Wahlbezirken bis hin zur Übermittlung der Daten zur Landesbehörde notwendig sind.

2 Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen

Alle Vorgaben und Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen im Sinne der IT Sicherheit, sind in Teilen bei der ITK Rheinland und in anderen Teilen bei der Stadt Neuss umzusetzen.

Alle Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Neuss sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und Form zu beachten und von allen Mitarbeitenden auch im Kontext der Wahlen einzuhalten.

2.1 Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit

Die oberste Verwaltungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.

Der Bürgermeister hat einen/eine Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB) bestellt. Diese/r fördert die Informationssicherheit in der Institution und ist beteiligt an der Steuerung und Koordination der IT Sicherheitsprozesse.

Die Verwaltungsleitung hat den/die ISB mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet, welche aus seiner/ihrer Bestellung hervorgehen. Der/die ISB ist im Rahmen seines/ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

Der/die ISB benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine/n Stellvertreter/in.

3 Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen

Die organisatorischen Maßnahmen zum Vorgang sind seitens des Wahlamtes vollumfänglich geregelt. Allen Mitgliedern der Wahlvorstände werden bereits im Vorfeld detaillierte und ausführliche schriftliche Informationen sowie Videoanleitungen zur sicheren Ausübung ihrer Wahlhelfertätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Am Wahltag wird, nach der Übertragung der Schnellmeldungen in ein dafür vorgesehenes Formular, das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt weitergegeben.

3.1 Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Der/die Übermittler/in der Auszählung begibt sich hierzu an einen geschützten Ort und achtet darauf, dass die telefonische Ergebnismitteilung nicht durch unbefugte Dritte gestört oder beeinflusst werden kann.

Beim Einsatz eines Smartphones zur telefonischen Übermittlung ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gerät in ordnungsgemäßen Zustand ist. Sollten in diesem Kontext ungewöhnliche Auffälligkeiten auf dem Gerät bemerkt werden, muss ein anderes einwandfreies Telefoniegerät verwendet werden.

Zur Übermittlung ist ein vorher bekannt gegebenes Passwort erforderlich. Dieses Passwort darf nur dem Wahlvorstand und dem Wahlamt bekannt sein und nicht an Dritte überlassen werden.

3.2 Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt

Den Personen im Wahlamt sind die Übermittler*innen der Ergebnisse i.d.R. persönlich bekannt.

Es ist darauf zu achten, dass das korrekte Passwort genannt wird.

Sollte es hier zu Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten kommen und der Verdacht einer missbräuchlichen Übermittlung bestehen, ist unverzüglich die Leitung des Wahlamtes und der/die IT Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Die Zutrittsregelung in Räumlichkeiten und Zugriffsregelungen auf Geräte zur Übermittlung der Wahlergebnisse sind streng geregelt. Hier haben nur berechtigte Personen Zugang und Zugriff.

Computer zur Übermittlung von Wahldaten dürfen nicht ungesichert und unbeaufsichtigt durch Dritte einsehbar oder gar nutzbar sein.